Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2322

18. 05. 88

Sachgebiet 830

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/2042, 11/2122, 11/2315 —

Entwurf eines Gesetzes über die siebzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Anpassungsgesetz 1988 – KOVAnpG 1988)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1a wird nach Nummer 01 – neu – folgende neue Nummer 02 eingefügt:

,02. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zehn" und das Wort „gewährt" durch das Wort „bewilligt" ersetzt.'

Bonn, den 18. Mai 1988

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

a) zum ersten Teil

§ 12 Abs. 3 sichert dem dort genannten Personenkreis die Gewährung einer stationären Kurmaßnahme zu, der durch z. T. jahrzehntelange aufopfernde Pflege physisch und psychisch überdurchschnittlich beansprucht worden ist. Wegen des fortgeschrittenen Alters des betroffenen Personenkreises sind in der Regel auch die gesundheitlichen Verhältnisse ungünstiger geworden. Zudem ist mit dem 2. Haushaltsstrukturgesetz (1. Januar 1982) die Frist für die Wiederholung einer Kur von zwei auf drei Jahre verlängert worden, so daß bei nicht zeitgerechtem ersten Antrag eine zweite Kur aus Gründen des Fristablaufs nicht mehr in Betracht kommen kann. Diese Regelung wird der durch die Schädigungsfolgen eines Pflegezulageempfängers verursachten außergewöhnlichen Pflegeleistung nicht gerecht.

b) zum zweiten Teil

Mit dieser Änderung wird verdeutlicht, daß es bei der Frist weder auf den Zeitpunkt der Antragstellung noch auf den des Kurantritts

oder gar der Kurbeendigung, sondern vielmehr auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung ankommen soll (§ 40 Abs. 2 SGB I).

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333